

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das unter Nummer 112 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene der Balaena AG, in Cham ZG, gehörende Seeschiff «Schloss Tarasp» ist gestrichen worden.

6. Dezember 1983

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Das Seeschiff «Fribourg», Eigentümerin: Massoel S.A., in Freiburg, ist unter der Nummer 121 in das Register der schweizerischen Seeschiffe aufgenommen worden.

20. Dezember 1983

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Notifikationen

Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach hat in Sachen Eidgenössische Zollverwaltung sowie Bundesanwaltschaft Bern und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen *Lucia Carla Arno-Marzani*, geb. 4. Oktober 1956, italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Via Boite 7/6, Albissola-Marina, 17100 Savona (I), am 18. Oktober 1983 verfügt:

1. Die mit Strafbescheid Nr. 22/523.79 der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 11. Dezember 1980 ausgefallte Busse von 6380 Franken wird in 90 Tage Haft umgewandelt.
2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf 300 Franken festgesetzt; die übrigen Kosten betragen: 64 Franken Schreibgebühren, 12 Franken Zustellungen, 26.20 Franken Publikationskosten, weitere Publikationskosten vorbehalten.
4. Die Kosten des Verfahrens werden der Gebüssten auferlegt.
5. Schriftliche Mitteilung an die Gebüsste durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt, an die Eidgenössische Zollverwaltung, die Bundesanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft, die kantonale Fremdenpolizei sowie mit Formular B an das kantonale Polizeikommando, zuhanden der Strafregisterbehörden, je gegen Empfangsschein.
6. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen von der Zustellung bzw. der Veröffentlichung im Bundesblatt an schriftlich, im Doppel und unter Beilegung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Die vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes Bülach bezogen werden.

10. Januar 1984

Bezirksgericht Bülach
Der Gerichtssekretär: Fehr

Der Einzelrichter des Bezirkes Bülach hat in Sachen Eidgenössische Zollverwaltung sowie Bundesanwaltschaft Bern und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen *Mladen Andrija Benic*, geb. 27. Juni 1953, jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft Zrinjska 21, YU-55000 Slvonski Brod, am 18. Oktober 1983 verfügt:

1. Die dem Gebüssten mit Strafbescheid Nr. 11/198.81 der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 5. Mai 1982 auferlegte Busse von 2645 Franken wird in 88 Tage Haft umgewandelt.

2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf 200 Franken festgesetzt; die weiteren Kosten betragen: 77 Franken Schreibgebühren, 9 Franken Zustellungen, 26.20 Franken Publikationskosten, weitere Publikationskosten vorbehalten.
4. Die Kosten des Verfahrens werden dem Gebüssten auferlegt.
5. Schriftliche Mitteilung an den Gebüssten durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt und an die Direktion des II. Zollkreises, die Bundesanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und an die kantonale Fremdenpolizei, je gegen Empfangsschein, sowie mit Formular B an das kantonale Polizeikommando zuhanden der Strafregisterbehörden.
6. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen von der Zustellung bzw. der Veröffentlichung im Bundesblatt an schriftlich, im Doppel und unter Beilegung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Die vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Kanzlei des Bezirksamtes Bülach bezogen werden.

10. Januar 1984

Bezirksgericht Bülach
Der Gerichtssekretär: Fehr

Der Einzelrichter des Bezirkes Bülach hat in Sachen Eidgenössische Zollverwaltung sowie Bundesanwaltschaft Bern und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen *Wilhelm Friedrich Vondermanns*, geb. 21. Februar 1948, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen c/o Topor, Grabenstrasse, D-8723 Gerolzhofen, am 18. Oktober 1983 verfügt:

1. Die dem Gebüssten mit Strafbescheid Nr. 22/402.77 der Schweizerischen Zollverwaltung vom 29. Juni 1979 auferlegte Busse von 2140 Franken wird in 71 Tage Haft umgewandelt.
2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf 300 Franken festgesetzt; die übrigen Kosten betragen: 62 Franken Schreibgebühren, 12 Franken Zustellungen, 26.20 Franken Publikationskosten, weitere Publikationskosten vorbehalten.
4. Die Kosten des Verfahrens werden dem Gebüssten auferlegt.
5. Schriftliche Mitteilung an den Gebüssten durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt und an die Direktion des II. Zollkreises, die Bundesanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und an die kantonale Fremdenpolizei, je gegen Empfangsschein, sowie mit Formu-

lar B an das kantonale Polizeikommando zuhanden der Strafregisterbehörden.

6. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen von der Zustellung bzw. der Veröffentlichung im Bundesblatt an schriftlich, im Doppel und unter Beilegung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Die vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Kanzlei des Bezirksamtes Bülach bezogen werden.

10. Januar 1984

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtssekretär: Fehr

Vorladungen

Lt *Buser Michael Andreas*, geb. 31. Dezember 1959 in Lausanne, von Basel und Diegten BL, ledig, Automechaniker, zuletzt wohnhaft gewesen in 4107 Ettingen, Kirchbündtenstrasse 38, zurzeit in F-11400 Castelnaudary, Quartier Lapasset, 3 CIE, 4 SON, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 18. Januar 1984, 10 Uhr, in Stans, Rathaus, Bannersaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 8 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

29. Dezember 1983

Divisionsgericht 8

Der Präsident: Oberstlt Wili

Kan Rekr *Zürcher Daniel*, geb. 20. Januar 1963 in Zürich, von Herisau, ledig, Student, zuletzt wohnhaft gewesen in 5400 Ennetbaden, Trottenstrasse 8, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Montag, 16. Januar 1984, 15 Uhr, in 8001 Zürich, Obergericht, Hirschengraben 15, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9 A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

29. Dezember 1983

Divisionsgericht 9 A

Der Präsident: Oberst Vetter

Mitr Gefr *Wägeli Mario*, geb. 11. Januar 1939 in Frauenfeld, von Truttikon, ledig, Maschinenschlosser, zuletzt wohnhaft gewesen in 8600 Dübendorf, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 25. Januar 1984, 14.30 Uhr, in 6003 Luzern, Obergericht, Hirschengraben 16, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9 A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

29. Dezember 1983

Divisionsgericht 9 A

Der Präsident: Oberst Vetter

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Lüftungszeichner**

vom 31. Oktober 1983

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht
der Lüftungszeichner**

vom 31. Oktober 1983

Inkrafttreten

1. April 1984

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

10. Januar 1984

Bundeskanzlei

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Lüftungsmonteur**

vom 31. Oktober 1983

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht
der Lüftungsmonteur**

vom 31. Oktober 1983

Inkrafttreten

1. April 1984

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

10. Januar 1984

Bundeskanzlei

A

**Vorläufiges Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
der Offsetdrucker**

vom 23. November 1983

B

**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht
der Kleinoffsetdrucker, Offsetandrucker,
Offsetdrucker und Offsetmonteure**

vom 27. Mai 1981

Inkrafttreten

1. April 1984

Der Text dieser Reglemente und Lehrpläne wird nicht mehr im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

10. Januar 1984

Bundeskanzlei

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.01.1984
Date	
Data	
Seite	1-8
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 195

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.